

Rahmenverträge in der Einkaufspraxis

**Rahmenvertrags-Vorlage zum Soforteinsatz
mit Erläuterungen im Leitfaden**



Inhalt

Vorwort	4
Teil 1: Allgemeine Hinweise zu Rahmenverträgen	5
1. Warum Rahmenverträge?	5
2. Abgrenzung zum Sukzessivlieferungsvertrag - Wo liegt der wesentliche Unterschied?	6
3. In wie weit sind Sie als Einkäufer nach Abschluss eines Rahmenvertrages zum Abschluss von Einzelverträgen verpflichtet?	7
4. Was Sie bei Durchführung von Rahmenverträgen beachten sollten!	10
5. Sind die Regelungen aus Ihren Rahmenverträgen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder Individualvereinbarungen?	13
Teil 2: Wichtige Regelungen eines Rahmenvertrages mit Formulierungsbeispielen	20
1. Nutzen Sie die Präambel, um dort den Verwendungszweck zu regeln!	20
2. Bei Widersprüchen entscheidet im Zweifel die genannte Reihenfolge!	21
3. Eine genaue Spezifikation bewahrt vor Streit im Rahmen von Mängelansprüchen!	22
4. Klären Sie die Bedeutung von Mengen-/Wertkontrakten	23
5. Wenn Sie bereits voraussichtliche Mengen im Rahmenvertrag nennen: Klären Sie deren unverbindlichen Charakter!	24
6. Vertragsstrafen – was ist zulässig?	25
7. Vermeiden Sie die „Frei Werk“ – Falle!	28
8. Vorzeitige Lieferung erlaubt?	28
9. Vereinbaren Sie einen Anspruch auf Änderungen des Vertragsgegenstandes!	30
10. Immer wieder ein heiß diskutiertes Thema: Sind die Ein- und Ausbaukosten zu ersetzen?	31
11. Wo hat die Nacherfüllung zu erfolgen? Beim Verkäufer oder beim Käufer?	33
12. Produkthaftung, Rückgriff, Versicherung	34
13. Wareneingangsprüfung: Rettungsanker der Lieferanten! Strenge Anforderungen der Rechtsprechung an die Wareneingangsprüfung!	37
© Copyright 2016 EINKÄUFER VERLAG - Vervielfältigung jeder Art nur mit Genehmigung	2

Hilft Ihnen ein vertraglicher Ausschluss des § 377 HGB aus der Misere?	39
14. Verweisen Sie ergänzend auf Ihre Einkaufsbedingungen und stellen Sie klar, dass die Lieferbedingungen Ihres Lieferanten nicht gelten sollen!	41
15. Mediation – kostengünstig, schnell und flexibel!	42
Ablauf eines Mediationsverfahrens	43

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie jetzt die Weichen für überdurchschnittliche Einkaufserfolge.

Rahmenverträge mit Lieferanten spielen in der Einkaufstätigkeit eine wichtige Rolle. Häufig ist den Vertragsparteien jedoch nicht klar, wie Rahmenverträge rechtlich einzuordnen sind.

Führt bereits der Abschluss des Rahmenvertrages zu einer Abnahmeverpflichtung?

Bedarf es beim Abruf auf einen Rahmenvertrag einer Auftragsbestätigung vom Lieferanten?

Welche Regelungen gehören in einen Rahmenvertrag?

Können Sie sich auf die Wirksamkeit Ihrer Regelungen aus dem Rahmenvertrag verlassen?

Dieser Praxis-Leitfaden gibt Antworten auf diese Fragen sowie zahlreiche, im Einzelnen erläuterte Formulierungshilfen für die Gestaltung Ihrer Rahmenverträge.

Außerdem steht ein Mustervertrag, erarbeitet von einem Rechtsanwalt, als Word-Datei zum Soforteinsatz im Einkaufsalltag zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Abschluss von Rahmenverträgen im Einkauf.

Herzliche Grüße Ihr



Jens Holtmann



Rahmenverträge in der Einkaufspraxis

Rahmenverträge mit Lieferanten spielen in der Einkaufstätigkeit eine wichtige Rolle. Häufig ist den Vertragsparteien jedoch nicht klar, wie Rahmenverträge rechtlich einzuordnen sind. Führt bereits der Abschluss des Rahmenvertrages zu einer Abnahmeverpflichtung? Bedarf es beim Abruf auf einen Rahmenvertrag einer Auftragsbestätigung vom Lieferanten? Welche Regelungen gehören in einen Rahmenvertrag? Können Sie sich auf die Wirksamkeit Ihrer Regelungen aus dem Rahmenvertrag verlassen? Diese Beilage gibt Antworten auf diese Fragen sowie zahlreiche, im Einzelnen erläuterte Formulierungshilfen für die Gestaltung Ihrer Rahmenverträge.

Teil 1: Allgemeine Hinweise zu Rahmenverträgen

1. Warum Rahmenverträge?

Von einem Rahmenvertrag oder auch Rahmenliefervertrag spricht man in der Regel dann, wenn die Parteien zur Erleichterung der Geschäftsbeziehung schon mal vorab vereinbaren, welche Bedingungen für die künftig abzuschließenden Einzelverträge gelten sollen. Ein solcher Vertrag hat überwiegend den Zweck, dass nicht bei jedem zukünftigen Einzelauftrag stets eine Vielzahl von Einzelfragen ausgehandelt und die Geltung der Geschäftsbedingungen vereinbart werden muss. Grundsätzlich entsteht aus einem solchen Rahmenvertrag noch keine Liefer- oder Abnahmeverpflichtung. Diese Pflichten entstehen vielmehr erst mit den noch abzuschließenden Einzelverträgen. Allerdings ...